

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG

des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Januar 1983 betreffend Jungrobben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Europäische Parlament hat eine Entschließung zum Handel der Gemeinschaft mit Erzeugnissen aus Seehundfell und insbesondere aus dem Fell der Jungtiere der Sattel- und Mützenrobben angenommen. In dieser Entschließung wurde Betroffenheit über die Art und Weise zum Ausdruck gebracht, wie Jungtiere der Sattel- und Mützenrobben in bestimmten Drittländern getötet werden;

in bestimmten Regionen der Welt ist die Nutzung der Bestände von Robben und anderen Arten, wenn sie im Einklang mit deren Belastbarkeit und unter Wahrung der natürlichen Gleichgewichte erfolgt, eine naturgegebene und legitime Betätigung und stellt einen wichtigen Bestandteil der traditionellen Lebensbedingungen und der Wirtschaft dar;

in einigen Mitgliedstaaten sind bereits freiwillige oder gesetzliche Maßnahmen zur Beschränkung der Einfuhr oder Vermarktung der Felle von (weißen) Jungtieren der Sattelrobben und von Jungtieren der Mützenrobben (bluebacks) getroffen worden. Ein Mitgliedstaat verlangt bereits die Kennzeichnung aller Erzeugnisse aus Seehundfell. Derartige Maßnahmen müssen mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der EWG im Einklang stehen;

es gibt keine wissenschaftlich zuverlässigen Angaben über die Größe der Population der Mützenrobben und über die Fähigkeit dieser Art, einer wirtschaftlichen Ausbeutung des derzeitigen Umfangs standzuhalten —

FORDERN DIE KOMMISSION AUF,

in Zusammenarbeit mit den Behörden der betroffenen Länder die Verfahren, die Umstände, die wissenschaftlichen Aspekte (Gefährdung der Art und Gleichgewicht der Umwelt), die Möglichkeiten der Kennzeichnung und die Folgen des Tötens von Jungtieren der Sattel- und Mützenrobben weiter zu prüfen

und dabei unter anderem die Schlußfolgerungen des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) zu berücksichtigen;

die Sondierungsgespräche mit den betroffenen Ländern fortzusetzen, um sich ein Bild von den Möglichkeiten zu machen, die sich aus den von Kanada vorgelegten Vorschlägen ergeben;

möglichst rasch hierüber zu berichten, damit der Rat diese Fragen vor dem 1. März 1983 erneut prüfen kann;

die Möglichkeit zu prüfen, im Lichte der Ergebnisse dieser Untersuchungen sowie einer Bewertung der gemäß Nummer 11 ergriffenen einzelstaatlichen Maßnahmen die zusätzliche Aktion vorzuschlagen, die auf Gemeinschaftsebene auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des Vertrages zu unternehmen ist;

DER RAT VERPFLICHTET SICH,

die einschlägigen Mitteilungen und Vorschläge der Kommission — insbesondere den bereits unterbreiteten Verordnungsvorschlag über ein Einfuhrverbot — zu prüfen und spätestens am 1. März 1983 als Teil seiner Überprüfung alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, und zwar anhand der gesamten erforderlichen Hintergrundinformation und unter Einhaltung der Verpflichtungen der Gemeinschaft, insbesondere auf dem Gebiet des internationalen Handels;

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN VERPFLICHTEN SICH,

soweit sie Vertragsparteien des Übereinkommens von Washington über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen sind, alle zum Schutz der Sattel- und Mützenrobben erforderlichen Initiativen zu ergreifen;

bis zu einem etwaigen Beschluß über ein Tätigwerden auf Gemeinschaftsebene alle erforderlichen und innerhalb ihrer einzelstaatlichen Befugnisse möglichen Maßnahmen zu treffen, um die Einfuhr der im Anhang zu dieser Entschließung aufgeführten Erzeugnisse in ihr Hoheitsgebiet zu verhindern.

ANHANG

Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1	ex 43.01 ex 43.02 A	Rohe Pelzfelle und gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle, auch zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt: — von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) — von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) unter drei Monaten
2	ex 43.03	Waren aus den unter Nr. 1 genannten Pelzfellen